

## 1. Vertragsparteien

Vertragspartner der im Angebot über die Nutzung einer Event Suite (nachfolgend „Angebot“) bezeichneten natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „**Vertragspartner**“) ist die EHC Eisbären Management GmbH (nachstehend „**EBB**“) (nachstehend Vertragspartner und EBB gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“). EBB ist die Eigentümer- und Betreibergesellschaft der am lizenzierten Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga (nachstehend „**DEL**“) teilnehmenden Eishockeymannschaft „Eisbären Berlin“ (nachstehend „**Mannschaft**“) und als solche über die werbliche Vermarktung der Mannschaft Verfügungsberechtigt. Die Mannschaft richtet ihre Heimspiele im Rahmen des DEL-Spielbetriebes inklusive möglicher Play-Off-Spiele in der Regel in der multifunktionalen Veranstaltungstätte „Über Arena“, Über Platz 1, 10243 Berlin (nachstehend „**Arena**“), aus (nachstehend solche Spiele im Rahmen des DEL-Spielbetriebs in der Arena „**Heimspiele**“). Nicht Gegenstand der Vereinbarung und damit keine Heimspiele im Sinne dieser Vereinbarung sind grundsätzlich alle Spiele im Rahmen des DEL-Spielbetriebs, die nicht in der Arena ausgetragen werden, alle Spiele im Rahmen der Wettbewerbe der Champions Hockey League (nachfolgend „**CHL**“), Pokalspiele sowie sonstige nationale und internationale Wettbewerbe und Freundschaftsspiele. Eine Spiel-Saison im Rahmen der DEL findet in der Regel in dem Zeitraum 01. August bis 30. April (in Ausnahmefällen bis 15. Mai) des folgenden Kalenderjahres statt (nachfolgend „**Saison**“). Darüber hinaus ist EBB zur werblichen Vermarktung der Arena, der „Über Eats Music Hall“, Über Platz 2, 10243 Berlin (nachstehend „**Music Hall**“) und des „Über Platz“, 10243 Berlin (nachstehend „**Platz**“) berechtigt. Das Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend gemeinsam „**Vertrag**“.

## 2. Geltungsbereich/ Begriffsbestimmungen

### 2.1. Anwendungsbereich

Für diese Geschäftsbeziehung zwischen EBB und dem Vertragspartner gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

### 2.2. Zukünftiger Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EBB gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer Event Suite, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

### 2.3. Vertragsschluss

EBB ist an ihr Vertragsangebot nur während der im Angebot genannten Frist zur Annahme des Angebots gebunden (vgl. § 148 BGB). Der Vertragspartner hat die Annahme des Angebots durch schriftliche, digitale (Textform) oder fernmündliche Bestätigung zu erklären. Sollte die Annahme nach Ablauf der Annahmefrist zugehen oder handschriftliche oder sonstige Änderungen des Vertragspartners enthalten, stellt dies ein neues Angebot des Vertragspartners (vgl. § 150 BGB) dar und EBB ist nicht zur Annahme dieses Angebots verpflichtet.

## 3. Vertragsgegenstand

### 3.1. Nutzungsrecht

Vorbehaltlich der Leistung der Vertragszahlung ist der Vertragspartner während des/der im Angebot genannten Heimspiele(s) der Mannschaft (nachfolgend „**Vertragsgemäße Heimspiele**“) zur Nutzung der Event Suite in der Arena (nachfolgend „**Suite**“) berechtigt. Die der Anzahl Zutrittsberechtigten Personen zur Suite entspricht der nach Ziffer 3.2 inkludierten Zutrittsberechtigungen.

EBB schuldet dem Vertragspartner das Nutzungsrecht an der Suite bei Vertragsgemäßen Heimspielen. Die konkrete Durchführung, Qualität, Zuschauerzahl, Dauer oder die Verschiebung der Vertragsgemäßen Heimspiele haben keinen Einfluss auf den vorliegenden Vertrag, insbesondere bleibt der Anspruch von EBB auf die Leistung der Vertragszahlung unberührt. Im Falle einer Absage oder eines Abbruchs eines Vertragsgemäßen Heimspiels, ist der Vertragspartner lediglich zur Zahlung nachgewiesener, bereits entstandener Kosten, insbesondere für Catering, Personal etc. verpflichtet. Im Falle einer Verschiebung (d. h. einer Neuterminierung der Vertragsgemäßen Heimspiele nach der Absage oder dem Abbruch) der Vertragsgemäßen Heimspiele besteht der Anspruch des Vertragspartners auf Nutzung der Suite an dem Termin des nachgeholten Heimspiels, EBB gewährt dem Vertragspartner jedoch ein vertragliches Rücktrittsrecht von diesem Vertrag im Falle

der Verschiebung eines Heimspiels. Die Erklärung des Rücktritts hat durch den Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verschiebung der Vertragsgemäßen Heimspiele – spätestens jedoch 48 Stunden vor Beginn des nachgeholten Heimspiels oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, unverzüglich nach Mitteilung der Verschiebung – gegenüber EBB in Schriftform zu erfolgen, handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher genügt für die Erklärung Textform. Auch im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts ist der Vertragspartner zur Zahlung nachgewiesener, bereits entstandener Kosten mit Bezug auf das abgesagte bzw. abgebrochene Heimspiel, insbesondere für Catering, Personal etc. verpflichtet.

### 3.2. Nutzungsgegenstand

EBB darf die zu nutzende Suite in Ausnahmefällen aus sicherheitstechnischen, operativen oder sonstigen technischen Gründen ändern, wenn er dem Vertragspartner eine gleichwertige Suite mit gleichem Leistungsumfang zuweist. Die Suite entspricht im Leistungsumfang und in der Ausgestaltung einer Standard-Suite mit zwölf (12) Sitzplätzen inklusive Zutrittsberechtigungen. Dementsprechend erhält der Vertragspartner vorbehaltlich der Leistung der Vertragszahlung gemäß Ziffer 4 die in dem Vertrag genannte Anzahl an Zutrittsberechtigungen für die Vertragsgemäßen Heimspiele. Zusätzlich erhält der Vertragspartner unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verfügbarkeit und organisatorischen Durchführbarkeit das Recht, bis zu sechs (6) weitere Zutrittsberechtigungen zu den Vertragsgemäßen Heimspielen für die sechs (6) Sitzplätze am Sitztresen der Suite zu einem veranstaltungsbezogen festgelegten Preis zu erwerben. Die Suite hat eine Größe von ca. 50 m<sup>2</sup> und es können insgesamt maximal achtzehn (18) Zutrittsberechtigungen zu der Suite ausgegeben werden. Sie ist mit einer Garderobe, einem Küchenbereich mit großzügigem Bar- und Servicebereich, einer Sitzecke mit Sofa und Sesseln, sechs (6) Barhockern, einem Sitztresen und Sultensitzen mit Blick in den Innenraum der Arena, einem Buffettresen, integrierten Schrankelementen und einem hochwertigen TV-System modern ausgestattet. Die Innenausstattung der Suite ist von EBB insbesondere aus operativen und sicherheitstechnischen Gründen vorgegeben.

### 3.3. Nutzungsdauer

Der Vertragspartner kann mit den Inhabern der nach diesem Vertrag gemäß Ziffer 3.2 inkludierten bzw. erworbenen Zutrittsberechtigungen (nachfolgend „**Gäste**“) die Suite in der Regel ca. 90 Minuten vor Beginn der Vertragsgemäßen Heimspiele betreten und nutzen. Der Vertragspartner und seine Gäste müssen die Suite spätestens 90 Minuten nach dem Ende der Vertragsgemäßen Heimspiele verlassen. Alle mitgebrachten Gegenstände sind aus der Suite zu entfernen. Weitere Einzelheiten werden durch die in ihrer jeweiligen aktuellen Version im Eingangsbereich der Arena aushängende sowie auf der Webseite <https://www.uber-arena.de/die-arena/hausordnung> bekanntgemachte und jederzeit abrufbare Hausordnung der Arena (nachfolgend „**Arenaordnung**“) sowie sonstige Anweisungen von EBB und ihrer Beauftragten geregelt.

### 3.4. Parkplätze und Hospitality

Zusätzlich zu der Nutzung der Suite, die über einen separaten Premium-Eingang zum Suiten- und Premium-Bereich verfügt, erhält der Vertragspartner für die Zeit der Suite-Nutzung während der Vertragsgemäßen Heimspiele das Recht, für jeweils zwei (2) ausgegebene Zutrittsberechtigungen einen (1) der reservierten Premium-Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Arena zu nutzen. EBB wird den Vertragspartner über die Lage der Parkplätze rechtzeitig informieren. Die Betreuung in der Suite erfolgt durch qualifiziertes und dem hohen Qualitätsniveau der Arena entsprechendes Hostess- und Servicepersonal des Caterers.

### 3.5. Catering

Zur Bewirtung innerhalb der Suite muss sich der Vertragspartner des Caterers der Arena bedienen. Der Einsatz eines unabhängigen Caterers und das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken sind ausdrücklich nicht gestattet.

### 3.6. Keine Überwachungs- und Obhutspflichten von EBB

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Suite an Heimspieltagen vor und während des Heimspiels nicht verschlossen ist und das Betreten der Suite durch Dritte von EBB grundsätzlich nicht überwacht wird. Insoweit begründet dieser Vertrag keinerlei Überwachungs- oder Obhutspflicht von EBB. EBB ist auch nicht zur Verwahrung der Sachen oder Gegenstände, die vom Vertragspartner oder seinen Gästen in die Suite oder die Arena mitgebracht

werden, verpflichtet. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust dieser Sachen oder Gegenständen wird von EBB nicht übernommen, es sei denn diese Beschädigungen bzw. der Verlust beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von EBB oder seinen Erfüllungsgehilfen.

#### 4. Vertragszahlung

##### 4.1. Vertragszahlung

Die von dem Vertragspartner für die Rechte und Vorteile, die dem Vertragspartner nach Maßgabe dieses Vertrages gewährt werden, geschuldete Vertragszahlung ergibt sich aus dem Angebot („**Vertragszahlung**“). Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragszahlung vollständig unmittelbar nach Erhalt der Rechnung, jedenfalls bis spätestens jedoch 14 Tage vor dem (ersten) Vertragsgemäßen Heimspiels, an EBB zu leisten.

##### 4.2. Nebenkosten

Soweit vertraglich nichts Anderes vereinbart ist, umfasst die Vertragszahlung sämtliche Nebenkosten der Nutzung der Suite bei den Vertragsgemäßen Heimspielen. Die Suite wird vor und nach der Vertragsgemäßen Heimspiele auf Kosten von EBB durch den Reinigungsservice der Arena gereinigt.

##### 4.3. Vergütung für sonstige Leistungen

Die Vergütung für sonstige Leistungen nach diesem Vertrag wird jeweils gesondert vereinbart. Der Vertragspartner ist für die Bezahlung der Serviceleistungen, Speisen und Getränken, die der Vertragspartner oder seine Gäste bestellt haben, für Sonderreinigungen nach Ziffer 7.3., für zusätzliche Zutrittsberechtigungen, die er gemäß Ziffer 3.2 bucht, sowie für über die Anzahl der Parktickets gemäß Ziffer 3.4 hinausgehende, zusätzlich gebuchte Parktickets, verantwortlich.

#### 5. Verweigerung des Zugangs zu der Suite

Sofern der Vertragspartner eine fällige Zahlung nach Maßgabe dieses Vertrages nicht leistet, ist EBB berechtigt, dem Vertragspartner und seinen Gästen den Zugang zur Suite solange zu verweigern, bis sämtliche fälligen Zahlungen vollständig auf dem Konto von EBB gutgeschrieben wurden.

#### 6. Vertragslaufzeit/Kündigung

##### 6.1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages ergibt sich aus dem Angebot. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

##### 6.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.

##### 6.3. Wichtiger Kündigungsgrund für EBB

Ein EBB zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund für EBB liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner die Vertragszahlung nicht bis 14 Tage vor dem betreffenden Vertragsgemäßen Heimspiels vollständig an EBB geleistet hat oder der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus Ziffer 8.2 dieses Vertrages verletzt.

##### 6.4. Fristsetzung bzw. Abmahnung

Besteht der zur Kündigung berechtigende wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht, die sofortige Kündigung aus wichtigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist oder der Vertragspartner mit der Entrichtung der Vertragszahlung im Sinne der Ziffer 6.3 in Verzug ist.

##### 6.5. Rechtsfolgen der außerordentlichen Kündigung durch EBB

Bei einer außerordentlichen Kündigung durch EBB, die der Vertragspartner zu vertreten hat, wird Vertragszahlung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig bzw. ist EBB nicht zur Rückzahlung der bereits geleisteten Vertragszahlung verpflichtet. Dem Vertragspartner ist der Nachweis, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, ausdrücklich gestattet.

##### 6.6. Maßnahmen bei Vertragsbeendigung

Am Ende der Vertragsgemäßen Heimspiele wird der

Vertragspartner EBB die Suite in dem Zustand wie sie dem Vertragspartner bei Vertragsbeginn überlassen wurde, übergeben. Der Vertragspartner ist zum Ersatz aller von ihm oder seinen Gästen schuldhaft verursachten Schäden an der Suite verpflichtet, die über die übliche gebrauchsgemäße Abnutzung hinausgehen.

#### 7. Verhalten in der Suite und der Arena

##### 7.1. Werbemaßnahmen in der Suite

Der Vertragspartner ist berechtigt, von EBB in der Suite vorgegebene Werbeflächen (z. B. Bilder- und Plakatwechselrahmen, o. Ä.) für seine Eigenmarketing- und -werbezwecke auf seine Kosten und in enger Abstimmung mit EBB und mit EBB Verbundene Unternehmen zu nutzen. Der Vertragspartner ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen zur Unternehmensdarstellung und Bewerbung der eigenen Produkte und/oder Dienstleistungen in der Suite, insbesondere Pitches, Produkt- und Projektpräsentationen, berechtigt, sofern von diesen keine akustischen, visuellen und/oder sonstigen Störungen des Heimspiels ausgehen. Darüber hinausgehende Werbemaßnahmen des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EBB, deren Erteilung im alleinigen Ermessen von EBB liegt. Unter keinen Umständen dürfen solche Werbe- und Marketingmaßnahmen den Betrieb und den Ablauf von Heimspielen stören, insbesondere sind der Einsatz von Licht- und Akustikmitteln verboten. Die Verwendung der Wort-/Bildmarke, des Logos, des Namens und des 'key visual' der Arena oder von EBB, von mit EBB i. S. d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Verbundene Unternehmen**“) oder von Partnern von EBB oder mit EBB Verbundener Unternehmen ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Bei sämtlichen Werbemaßnahmen nach dieser Ziffer 7.1 sind die berechtigten Interessen aller Suitennutzer der Arena in engem gegenseitigem Einvernehmen angemessen zu berücksichtigen. Dem Vertragspartner werden über die in dieser Ziffer festgelegten Rechte und Leistungen hinaus durch diesen Vertrag keine weitergehenden Werbe- und Sponsoringrechte eingeräumt.

##### 7.2. Ein-, Um- und Ausbauten

Jegliche Veränderungen, insbesondere Ein-, Um- und Ausbauten, innerhalb und außerhalb der Suite sind ausdrücklich ausgeschlossen.

##### 7.3. Pflégliche Behandlung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Suite und ihre Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder erhebliche Verunreinigungen, die durch den Vertragspartner oder seine Gäste schuldhaft herbeigeführt werden und nicht durch den regulären Reinigungsdienst der Arena beseitigt werden können, werden durch EBB auf Kosten des Vertragspartners beseitigt. Der Vertragspartner ist EBB zum Ersatz des von ihm oder von seinen Gästen verursachten Schadens verpflichtet.

##### 7.4. Hausrecht

Unabhängig davon, wer nach allgemeinen Gesetzen und insbesondere öffentlich-rechtlichen Bestimmungen Inhaber des Hausrechts in der Arena ist, wird im Verhältnis zum Vertragspartner und seinen Gästen das Hausrecht auch von EBB und mit EBB Verbundene Unternehmen ausgeübt; das gilt insbesondere auch für die Suite. Insbesondere im Hinblick auf die Belange der Sicherheit und Ordnung bei Heimspielen haben der Vertragspartner und seine Gäste den Weisungen von EBB, des jeweiligen Veranstalters und des von diesen beauftragten Ordnungspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.

##### 7.5. Verhalten in der Arena und in der Suite

Der Vertragspartner erkennt an, dass EBB die Arenaordnung aktualisieren wird, die das geordnete Verhalten von Besuchern der Arena und der Suiten regelt. Der Vertragspartner wird die Arenaordnung beachten und befolgen. Dasselbe gilt für Regelungen und Bedingungen auf den Zutrittsberechtigungen, Parkausweisen, Pässen oder Ähnlichem. Der Vertragspartner haftet für seine Gäste und wird diese zur Einhaltung der Arenaordnung verpflichten. Alle Nutzer und Gäste der Suite werden sich entsprechend des hohen Grades der Seriosität, die mit der Arena und den dort stattfindenden Heimspielen verbunden ist, verhalten. Insbesondere sind der Besitz, der Konsum und das Verteilen von Betäubungsmitteln jeglicher Art verboten. Dasselbe gilt für Handlungen, Veranstaltungen, Darstellungen oder Ähnliches erotischen Inhalts, gleich welcher Art. Der Vertragspartner ist gegenüber EBB verpflichtet, sicherzustellen (und haftet ihm insoweit), dass sich Personen unter 18 Jahren niemals ohne Beaufsichtigung durch hierfür ausdrücklich beauftragte und zuverlässige Erwachsene in der Suite aufhalten. Das Mitbringen von Tieren in die Suite ist untersagt.

## 8. Sitzverteilung und Weitervermarktung

### 8.1. Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze in der Suite unter den Gästen des Vertragspartners ist ausschließlich Sache des Vertragspartners. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zutrittsberechtigungen oder Sitzplätze in der Suite nummeriert oder sonst wie gekennzeichnet sind.

### 8.2. Weitervermarktungsverbot

Es ist dem Vertragspartner gestattet, die Zutrittsberechtigungen nach diesem Vertrag unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Jede Form der Weitervermarktung, insbesondere die entgeltliche Weitergabe der Zutrittsberechtigungen an Dritte und jede Form der Bewerbung der Zutrittsberechtigungen, ist ausdrücklich nicht gestattet. Bei jeglicher Weitergabe von Zutrittsberechtigungen an Dritte stellt der Vertragspartner sicher, dass die betreffenden Dritten die Regelungen der Arenaordnung, dieses Vertrages und insbesondere das Weitervermarktungsverbot nach dieser Ziffer beachten und befolgen. Im Falle eines Verstoßes hiergegen haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden und EBB behält sich vor, die betreffenden Zutrittsberechtigungen zu sperren und den Inhabern der betreffenden Zutrittsberechtigungen den Zutritt zu der Arena zu verweigern. Der Vertragspartner wird EBB von sämtlichen Ansprüchen des Veranstalters freistellen, wenn und soweit diese auf einer Weitervermarktung der Zutrittsberechtigungen durch den Vertragspartner beruhen oder die auf einer Weitervermarktung der Zutrittsberechtigungen durch Dritte beruhen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB Verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen ebenfalls entsprechend freizustellen.

### 8.3. Einhaltung des Weitervermarktungsverbots als wesentliche Vertragspflicht

Eine Verletzung der Ziffer 8.2 stellt eine schwere Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dieses Vertrags dar und berechtigt EBB zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

## 9. Suitenzugangsrecht für EBB

EBB und mit EBB Verbundene Unternehmen haben das Recht, den Zugang zur Suite und ihre vertragsgemäße Nutzung zu kontrollieren und insbesondere festzustellen, ob die Personen in der Suite im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung bzw. zum Zugang zur Suite berechtigt sind. EBB und die von ihr Beauftragten sowie der Caterer der Arena haben das Recht, die Suite bei vertragsgemäßen Heimspielen zu betreten, soweit dies erforderlich ist. Das gilt für die gesamte Nutzungsdauer gemäß Ziffer 3.3 und insoweit insbesondere auch für die Zeit vor und nach den vertragsgemäßen Heimspielen.

## 10. Mängel und Haftung

### 10.1. Gesetzliche Haftung

Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

### 10.2. Verfall von Leistungen

Sollte der Vertragspartner ihm auf Grundlage dieses Vertrages zur Verfügung stehende Rechte oder Leistungen nicht wahrnehmen, nutzen oder abrufen, verfallen diese ersatzlos nach deren Nichtannahme bzw. mit Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass EBB zum Ersatz oder zur Kompensation verpflichtet wäre.

### 10.3. Haftung von EBB

Auf Schadenersatz haftet EBB – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EBB nur für

10.3.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

10.3.2. Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von EBB jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

### 10.4. Weitere Haftung von EBB

Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

### 10.5. Geltung der Haftungsbeschränkungen für Dritte

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für Vertreter von EBB, die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer von EBB.

### 10.6. Beweislast

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 10.7. Verschuldensunabhängige Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung von EBB auf Schadenersatz für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird für den Fall ausgeschlossen, dass EBB den Mangel nicht zu vertreten hat.

### 10.8. Freistellung durch den Vertragspartner, Haftung für Gäste

10.8.1. Der Vertragspartner wird sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die Verpflichtungen aus Ziffer 8.2 seinen Gästen oder sonstigen Empfängern von Zutrittsberechtigungen nach Ziffer 8.2 auferlegen und stellt EBB von allen Schäden und Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, die auf das Verschulden des Vertragspartners, der Gäste des Vertragspartners oder der sonstigen Empfänger von Zutrittsberechtigungen gestützt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf Schadenersatzansprüche des jeweiligen Veranstalters gegen EBB wegen der öffentlichen Bewerbung und Weitergabe von Zutrittsberechtigungen durch den Vertragspartner. Dieser Freistellungsanspruch umfasst ebenfalls die Kosten angemessener Rechtsverteidigung und –verfolgung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB Verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen ebenfalls entsprechend freizustellen.

10.8.2. Der Vertragspartner ist sich über die Risiken und Gefahren bewusst, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Arena und der Suite während Eishockeyspielen auftreten können. Er wird daher stets die erforderliche Aufmerksamkeit walten lassen und verpflichtet sich, seine Gäste entsprechend zu instruieren. Er stellt EBB von allen Ansprüchen seiner Gäste frei, es sei denn, EBB würde entsprechend der Regelung in Ziffer 10.3 auch gegenüber dem Vertragspartner haften. Dieser Freistellungsanspruch umfasst ebenfalls die Kosten angemessener Rechtsverteidigung und –verfolgung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB Verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen ebenfalls entsprechend freizustellen.

### 10.9. Freistellung bzgl. der Verwendung von Unternehmenskennzeichen und Materialien

Der Vertragspartner gewährleistet, dass er über sämtliche Rechte an seinen Kennzeichen, d. h. allen Marken, geschäftliche Bezeichnungen, Namen, Titel, Firma und sämtliche sonstige Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (nachfolgend „**Kennzeichen**“) und Materialien verfügt und dass er zu der nach diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung der Kennzeichen oder Materialien, Werbeträgern, Werbefilmen und Ähnlichem (nachfolgend „**Materialien**“), die ein Kennzeichen des Vertragspartners enthalten, berechtigt ist. Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber EBB Ansprüche geltend macht, die auf einer Verletzung der Pflicht nach dieser Ziffer beruhen, wird der Vertragspartner EBB bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, EBB von sämtlichen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und den Schaden, der EBB entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallender Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB Verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen ebenfalls entsprechend zu unterstützen und freizustellen.

## 11. Abtretung, Kostenbeteiligung, Aufrechnung

### 11.1. Abtretung

Dieser Vertrag und sämtliche in diesem Vertrag enthaltene Forderungen, Rechte, Verpflichtungen oder Regelungen dürfen von dem Vertragspartner weder an Dritte abgetreten, veräußert, übertragen, untervermietet oder auf sonstige Weise zu Eigentum oder Ausübung überlassen werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung von EBB, die eine solche Zustimmung nach freiem Ermessen verweigern kann.

### 11.2. Aufrechnung

Der Vertragspartner kann gegenüber den Forderungen von EBB aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit der Zahlung der Vertragszahlung im Rückstand ist. Das Recht des Vertragspartners, eine überzahlte Vertragszahlung einzuklagen, bleibt davon unberührt.

## 12. Vereinbarung mit Banken

### 12.1. Sicherungsabtretung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass EBB Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag einzeln, in Teilen oder im Ganzen, Kreditinstituten als Sicherheit für Darlehen oder sonstige Finanzierungsinstrumente, die EBB in Anspruch nimmt, belasten, abtreten, verpfänden oder sonst wie als Sicherheit bestellen kann. Insbesondere ist dem Vertragspartner bekannt, dass EBB sämtliche Zahlungsansprüche und Forderungen aus diesem Vertrag an ein Kreditinstitut zur Sicherheit abgetreten hat. Der Vertragspartner stimmt dieser Sicherungsabtretung hiermit ausdrücklich zu.

### 12.2. Berechtigung zur Einziehung

EBB ist allerdings bis auf Widerruf des Kreditinstituts berechtigt, die an das Kreditinstitut abgetretenen Zahlungsansprüche und Forderungen aus diesem Vertrag auf eigene Rechnung einzuziehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bis auf Widerruf des Kreditinstituts Zahlungen ausschließlich auf das von EBB angegebene Konto zu überweisen.

### 12.3. Widerruf der Einziehungsermächtigung

Sofern der Vertragspartner einen Widerruf des Kreditinstituts erhält, ist der Vertragspartner verpflichtet, Zahlungen ausschließlich an das Kreditinstitut zu leisten. Zahlungen an EBB haben ab dem Erhalt des Widerrufs nach § 407 Abs. 1 BGB keine schuldbeitragende Wirkung mehr.

### 12.4. Weiterübertragung

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Zahlungsansprüche und Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, sofern es hierzu verpflichtet ist, z. B. wenn ein Dritter (z. B. ein Bürge) die der Sicherungsabtretung zugrundeliegenden Forderungen befriedigt hat.

## 13. Höhere Gewalt

### 13.1. Allgemeine Regelungen zur Höheren Gewalt

Keine Vertragspartei ist verantwortlich oder haftbar, wenn sie ihre Hauptleistungspflichten nach dem vorliegenden Vertrag (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) in Folge von Umständen, die außerhalb des Einflusses, der vernünftigen Kontrolle und des Verschuldens der jeweiligen Vertragspartei liegen, für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht erbringen kann (nachfolgend „**Höhere Gewalt**“). Höhere Gewalt liegt insbesondere auch dann vor, wenn EBB aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Arena für einen nicht unerheblichen Zeitraum daran gehindert ist, die nach diesem Vertrag geschuldeten Hauptleistungspflichten zu erbringen. Als Fälle Höherer Gewalt zählen insbesondere auch Vorkommnisse wie Streik, Aufruhr, Naturkatastrophen, terroristische Akte oder die Androhung solcher, staatliche oder behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, oder sonstige ähnliche Handlungen und Umstände. Wenn und soweit eine Vertragspartei aufgrund Höherer Gewalt für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum an der Erbringung ihrer vertraglichen Hauptleistungspflichten gehindert ist, ist sie von den hiervon betroffenen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag befreit und die jeweils andere Vertragspartei ist von den entsprechenden Gegenleistungspflichten befreit. Aus der Verhinderung der Erbringung der vertraglichen Hauptleistungspflichten entstehen in diesem Fall keiner Vertragspartei Ansprüche oder Rechte, insbesondere auch kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Wiedergutmachung im Sinne der Ziffer 14. Das Recht

zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

### 13.2. Sonderregelungen zu Epidemien und Pandemien

Wenn und soweit EBB seine Hauptleistungspflichten oder Teile davon für einen nicht unerheblichen Zeitraum infolge der SARS-CoV-2/Covid-19-Pandemie oder einer anderen drohenden oder bestehenden Epidemie oder Pandemie, insbesondere infolge etwaiger zu ihrer Eindämmung getroffener behördlicher oder gesetzlicher Maßnahmen, nicht oder nur eingeschränkt erbringen kann („**Epidemie/Pandemie-Leistungshindernis**“), gilt dies als Fall Höherer Gewalt und Ziffer 13.1 findet grundsätzlich Anwendung. Abweichend von Ziffer 13.1 gilt im Falle eines Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisses jedoch Folgendes:

Wenn und soweit die beiden Vertragsparteien infolge eines Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisses für den Zeitraum, in dem das Epidemie/Pandemie-Leistungshindernis andauert, gemäß Ziffer 13.1 von ihren Hauptleistungspflichten oder Teilen davon nach diesem Vertrag befreit sind, wird EBB dem Vertragspartner entweder (a.) eine Verlängerung der Vertragslaufzeit, während der die betroffenen Hauptleistungspflichten von den Vertragsparteien nachgeholt werden, einräumen und/oder (b.) vergütungspflichtige Ersatzrechte und Vorteile in objektiv mit den betroffenen Hauptleistungspflichten vergleichbarem Wert während der Vertragslaufzeit gewähren, die partnerschaftlich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Vertragspartner abgestimmt werden.

Aus der Verhinderung der Erbringung der vertraglichen Hauptleistungspflichten entstehen im Falle eines Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisses keiner Vertragspartei darüber hinausgehende Ansprüche oder Rechte, insbesondere auch kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Wiedergutmachung im Sinne der Ziffer 14.

Im Übrigen gilt Ziffer 13.1 für Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisse unverändert.

### 13.3. Sonstige Fälle der Nichtgewährung von vertraglichen Leistungen

In allen sonstigen Fällen der Nichtgewährung von vertraglichen Leistungen, Rechten oder Vorteilen gilt die Wiedergutmachungsregelung der Ziffer 14.

## 14. Wiedergutmachung

### 14.1. Wiedergutmachungsrechte

Wenn und soweit EBB Leistungen, Rechte oder Vorteile nach diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig gewähren kann und kein Fall Höherer Gewalt vorliegt, unabhängig vom Verschulden und gleich aus welchem Rechtsgrund, wird EBB in Abstimmung mit dem Vertragspartner stattdessen Ersatzrechte und Vorteile in objektiv mit den nach diesem Vertrag gewährten Rechten und Leistungen vergleichbarem Wert gewähren („**Wiedergutmachungsrechte**“). Diese Wiedergutmachungsrechte sind partnerschaftlich mit dem Vertragspartner abzustimmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Abstimmung der Wiedergutmachungsrechte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben partnerschaftlich zu handeln.

### 14.2. Keine Vertragsverletzung

Wenn und soweit EBB dem Vertragspartner Wiedergutmachungsrechte in objektiv Vergleichbarem Wert anbietet, liegt keine Vertragsverletzung vor und dem Vertragspartner stehen keinerlei darüber hinausgehende Ansprüche oder Rechte zu, insbesondere auch kein Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht, den vorliegenden Vertrag zu kündigen.

### 14.3. Angemessene Reduzierung der Vertragszahlung

Sollten die Leistungen, Rechte und Vorteile, die EBB nicht oder nicht vollständig gewähren kann, einen wesentlichen Teil der gesamten dem Vertragspartner zustehenden Leistungen, Rechte und Vorteile nach diesem Vertrag darstellen und bietet EBB keine Wiedergutmachungsrechte an, verpflichten sich die Vertragsparteien, in einem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen beginnend am Tag der Mitteilung des Vertragspartners, dass keine Wiedergutmachungsrechte angeboten wurden und er die Reduzierung der Vertragszahlung verlangt, über eine angemessene Reduzierung der Vertragszahlung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben partnerschaftlich zu verhandeln und sich entsprechend zu einigen.

### 14.4. Ausschluss der Wiedergutmachungsrechte

Die vorstehenden Wiedergutmachungsregelungen finden keine

Anwendung, wenn und soweit es sich um einen Fall Höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 13 handelt.

#### 14.5. Weitere Ansprüche

Soweit gesetzlich zulässig, sind alle anderen Ansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners wegen Nichterfüllung, Minderung, Verzug oder sonstiger Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sämtlichen nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ausgeschlossen. Über die Regelungen der Ziffern 14.1 bis 14.4 hinaus bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

### 15. Datenschutz

#### 15.1. Verantwortlichkeit

Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, verarbeiten EBB und der Vertragspartner personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, jeweils in eigener und voneinander unabhängiger Verantwortlichkeit.

#### 15.2. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

#### 15.3. Beachtung und Einhaltung von Datenschutzbestimmungen

Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, verarbeiten EBB und der Vertragspartner personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, jeweils in eigener und voneinander unabhängiger Verantwortlichkeit.

#### 15.4. Haftung bei Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben

Die Vertragsparteien haften einander wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt der Vertragspartner EBB von jeglicher Haftung wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben frei, soweit der Vertragspartner Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache trägt. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen EBB etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EBB in dem Umfang von der Geldbuße freizustellen, indem der Vertragspartner Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gehen die Regelungen dieser Ziffer den allgemeinen Haftungsregelungen nach diesem Vertrag vor.

### 16. Sonstige Vereinbarungen

#### 16.1. Wohlverhalten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere Vertragspartei beziehungsweise über deren Produkte oder Dienstleistungen äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls, auf andere Vertragspartner von EBB und der mit EBB Verbundenen Unternehmen, insbesondere auch auf den Namensrechtspartner der Arena sowie anderer Partner und Sponsoren der Arena entsprechend dieser Wohlverhaltensklausel Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

#### 16.2. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen, Dritten - mit Ausnahme der anwaltlichen und steuerrechtlichen Berater der Vertragsparteien sowie der Kreditinstitute - gegenüber vertraulich zu behandeln, soweit hierdurch keine gesetzlichen Pflichten der Vertragsparteien zur Offenlegung verletzt werden. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, bei Verbrauchern genügt Textform, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

#### 16.3. Anwendbares Recht, insbesondere für Verbraucher

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich und vollständig, d. h. insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirkung

und seiner Auslegung, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung. Ist der Vertragspartner Verbraucher bleiben zwingende Vorschriften des Staates, in dem der Vertragspartner als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

#### 16.4. Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren als Erfüllungsort für alle Leistungspflichten aus diesem Vertrag den Geschäftssitz von EBB. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von EBB. EBB ist jedoch auch in diesem Fall berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, wird er hiermit gemäß § 36 VSBG darüber informiert, dass EBB nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Regelung der Ziffer 13.1 bleibt hiervon unberührt.

#### 16.5. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag enthält die gesamten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle Materialien bzgl. des vorliegenden Vertragsgegenstandes, der frühere Austausch von Schriftstücken, Verhandlungen, Verständigungen, Vereinbarungen und Abstimmungen, gleichgültig ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Vertragsparteien gegenstandslos.

#### 16.6. Schriftform

Anzeigen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen, soweit nichts Anderes bestimmt ist, der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Eine einfache elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“) genügt der Schriftform. Beidseitige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen mittels eines E-Signatur-Anbieters (z. B. „DocuSign“) abgeschlossen werden. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt genügt für alle Anzeigen und Erklärungen gegenüber EBB sowie für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Textform. Individualabreden der Parteien gehen stets vor.

#### 16.7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, dann wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung oder einer Lücke verpflichtet, über eine wirksame und durchführbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommt.

Stand: Juli 2026